

LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

An die
Städte und
Gemeinden
im Landkreis Ansbach

Hausanschrift
Dienstgebäude 2
Crailsheimstraße 64
91522 Ansbach
Vermittlung: 0981 468-0
Telefax: 0981 468-1119

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Dr. Moser, LVD		0981 468-	0981 468-	

Ansbach, 22.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ansbach erlässt die auf den Seiten 2 und 3 folgende Allgemeinverfügung (nur verfügbarer Teil übersandt), die demnächst im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht wird. Es wird gebeten den Text in geeigneter Weise bekannt zu machen (z.B. Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde).

Die Allgemeinverfügung inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird auch auf die Internetseite des Landkreises gestellt.

Als Beilage erhalten Sie ein Formular zur Dokumentation der in der Allgemeinverfügung geforderten Aufzeichnungen, das auf Nachfrage abgegeben werden kann..

Der Landkreis ist aktuell noch frei von Geflügelpest.

Für Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. H. Moser

LVD

Konten der Kreiskasse

Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach

BIC:BYLADEM1ANS	IBAN
Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34
Feuchtwangen	DE45 7655 0000 0000 0008 44
Heilsbronn	DE10 7655 0000 0760 0042 34
Wassertrüdingen	DE33 7655 0000 0570 0000 26

Sparkasse Dinkelsbühl
HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Sparkasse Rothenburg
Postbank Nürnberg

IBAN
DE68 7655 1020 0000 1000 24
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE60 7655 1860 0000 1950 99
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC
BYLADEM1DKB
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
BYLADEM1ROT
PBNKDEFF

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Alle privaten und gewerblichen Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, haben das Geflügel
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). aufzustallen.
- II. Tierhalter mit weniger als 100 Stück Geflügel haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
- III. Für Geflügelhaltungen im Landkreis Ansbach mit weniger als 1.000 Stück Geflügel wird folgendes angeordnet:
 1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist von betriebsfremden Personen bestandseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung anzulegen, die nach Verlassen der Geflügelhaltung unverzüglich abzulegen ist. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 3. Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z. B. Desinfektionswannen oder –matten.
 4. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- IV. Bestandseigene Transportfahrzeuge und –behältnisse für Geflügel sind nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
- V. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Ansbach verboten.
- VI. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern II. bis V. des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- VII. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- VIII. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Anfechtung der Ziffer I. der Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Bei einer Anfechtung der Anordnungen in Ziffern II. – V. dieser Verfügung entfällt die aufschiebende Wirkung aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer VI. dieser Verfügung.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zimmer-Nr. 2.02 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach unter der Adresse www.landkreis-ansbach.de veröffentlicht.
3. Das Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – kann gem. § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit
 - a. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und
 - c. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind die Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen.
5. Haltern von Geflügel wird empfohlen, vor der Bestellung von Geflügel die tierseuchenrechtliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage des Zulassungsbescheides zu überprüfen.
6. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung zuwiderhandelt (§ 64 Nr. 17 der Geflügelpestverordnung).